

1707/J

der Abgeordneten Mag. Kukacka  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Unregelmäßigkeiten bei der Nachbesetzung der Leitung des  
Kriminalinspektorates bei der Bundespolizeidirektion Linz

Bei der Ausschreibung des Postens für die Leitung des Kriminalinspektorates bei der Bundespolizeidirektion Linz soll es zu rechtlichen Unregelmäßigkeiten gekommen sein. So ist die Vermutung geäußert worden, daß die Bewerbung von Herrn W. erst eine Woche nach Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgte und überdies rechtlich unzulässig sei, weil er bei der Bundespolizeidirektion Wien tätig war. Trotzdem wurde Herr W. zum Leiter des Kriminalinspektorates bei der Bundespolizeidirektion Linz bestellt.

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat in einem ersten Gutachten (GZ.920.320/4/II/A/6/96) vom 25.4.1996 erkannt, daß die Bewerbung von Oblt. W. zu spät erfolgt ist, und sie „deshalb für das weitere Ausschreibungsverfahren keine Berücksichtigung hätte finden dürfen“. Außerdem hat das BKA im oben genannten Gutachten festgehalten, daß der Begriff „behördenintern“ sich nur auf jene Dienststelle erstreckt, die auch die Ausschreibung zu veranlassen hat.

Auch der Dienststellenausschuß für die Bediensteten des Kriminaldienstes bei der Bundespolizeidirektion Linz hat mit Schreiben vom 15.3.1996 an den Linzer Polizeidirektor festgehalten, daß er die Bewerbung von Herrn W. - da die Ausschreibung behördenintern erfolgen muß - für zumindest nicht rechtskonform und seine Bestellung für rechtlich nicht tragbar erachtet.

Der Bundesminister hat aber an dieser Bestellung festgehalten und in seiner Anfragebeantwortung (XX GP.Nr. 1247/AB, Antwort 2) festgestellt, „in seinen beiden Gutachten vertritt das BKA die Ansicht, daß es sich bei dem Begriff „behördenintern“ um ein gesetzliches Mindestanforderung handelt und es der ausschreibenden Stelle nicht verbietet, das Freiwerden eines Arbeitsplatzes im Falle des Bedarfes an erhöhter Transparenz und Publizität auch über die behördeninterne Verlautbarung hinaus zu veröffentlichen. Daher war auch die Bewerbung des Oblt. W. zu akzeptieren.“ Diese Aussage steht aber im Widerspruch zum ersten Gutachten des BKA vom 25.4.1996, Seite 3, die besagt, daß „auch der Begriff „behördenintern“ in der Form zu subsumieren sein wird, daß darunter aus Sparsamkeitsgründen nur die Dienstbehörde zu verstehen ist, von der die Ausschreibung durchzuführen ist“.

Zudem ist es befremdend, daß sich ein Minister bzw. seine untergeordneten Dienststellen offensichtlich mehrere Gutachten des BKA (GZ: 920.320/4-II/A/96 und GZ: 920.320/5-II/A/6/96) erstellen lassen, bis deren Inhalt mit der Ministerentscheidung im Einklang steht.

Um das erste Gutachten des BKA vom 25.4.1996 zu relativieren, richtete die Bundespolizeidirektion Linz unter Zl. P7110 am 18.7.1995 ein Schreiben an das BKA.

Dabei wurde u.a. angeführt: „Die Unterlagen....dürften insoweit mißverständlich gewesen sein, als dort die Ausschreibung eben als solche vom 6. November 1995 bezeichnet wurde. Tatsächlich erfolgte an diesem Tag lediglich die behördeninterne Willensbildung. ....Die Verlautbarung dieser Ausschreibung erfolgte allerdings in der Art, daß alle potentiellen Bewerber (im ho. Standort und bei anderen Behörden) mit

13. November 1995 von der Ausschreibung Kenntnis erlangen konnten."

Dieser Aussage widerspricht die Tatsache, daß die Ausschreibung vom damaligen KI-Leiter Brigadier Helmut Biereder bereits am 10.11.1995 offiziell bekanntgemacht wurde und weitere Bewerber für diesen Posten bereits ebenfalls vor dem 13. November 1995 von der Ausschreibung in Kenntnis gesetzt wurden.

So hat Obst. Erwin Meindlhumer mit seiner aktenkundigen Unterschrift am 10.11.1995 die Ausschreibung vom damaligen KI Leiter Brigadier Biereder zur Kenntnis genommen. Major Leopold Haider, der sich auf UN-Einsatz in Haiti befand, wurde ebenfalls am 10.11.1995, um 15.04 Uhr von Brigadier Biereder (unter der Tel.Nr.. 001212 939921), nachweislich in Kenntnis gesetzt. Den weiteren Mitbewerbern Major Josef Zöhrer und Major Heinrich Lindner war die Ausschreibung mündlich bereits vor diesem Zeitpunkt bekannt.

In der Ausschreibung des Postens für die Leitung des Kriminalinspektorates bei der Bundespolizeidirektion Linz vom 6. November 1995 (Datum des Ausschreibungsschreibens) wurde festgehalten, daß Bewerbungen innerhalb eines Monats nach Ausschreibung an den Polizeidirektor zu richten sind. Wenn man das Datum der nachweislichen Bekanntgabe am 10. November 1995 als Ausgangsdatum für die Fristenberechnung heranzieht, wäre die Frist am 10. Dezember 1995 abgelaufen und die Bewerbung von Oblt. W. am 12. Dezember 1995 demnach zu spät erfolgt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

1. Ist es in Ihrem Ministerium üblich, so viele Gutachten zu einer Rechtsangelegenheit einzufordern, bis das gewünschte Ergebnis erzielt wird?
2. Wenn ja, wieso?
3. Wenn nein, warum wurden zwei Gutachten von derselben Stelle erstellt und warum sind diese Gutachten zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen?
4. Haben Sie gewußt, daß - um das erste Gutachten zu relativieren - vor Ausstellung eines zweiten Gutachtens mit der zuständigen Referentin im BKA seitens der Bundespolizeidirektion Linz mündlicher und schriftlicher Kontakt aufgenommen wurde, um sie zu einer Änderung des ersten Gutachtens zu bewegen?
5. Ist diese Einflußnahme die übliche Vorgangsweise, um zu einem passenden Gutachten im Sinne der Ministerentscheidung zu kommen?
6. Warum haben Sie in Ihrer Anfragebeantwortung (XX.GP-Nr. 1247/AB in Antwort 2) behauptet, daß in beiden Gutachten das BKA die Ansicht vertritt, daß es sich beim Begriff „behördenintern“ um ein gesetzliches Mindestanforderung handelt, obwohl nachweislich das erste Gutachten des BKA davon ausgeht, daß unter „behördenintern“, „nur die Dienststelle zu verstehen ist, von der die Ausschreibung durchzuführen ist“?
7. Teilen Sie die Ansicht, daß, wie oben dargestellt, möglichen Bewerbern die Ausschreibung nachweislich, offiziell und aktenkundig am 10.11.1995 zur Kenntnis gebracht wurde, und deshalb die einmonatige Bewerbungsfrist am 10. 12.1 995 ablief?
8. Warum wurde die Bewerbung von Herrn W. als fristgerecht angenommen, obwohl sie verspätet am 12.12.1995 eingebracht wurde?

9. Werden Sie Konsequenzen aus der offensichtlich nicht fristgerechten Bewerbung von Oblt. W. ziehen?

10. Wenn ja, welche?

11. Wenn nein, warum nicht?

12. Sind Sie der Ansicht, daß rechtlich begründete Stellungnahmen und Einwände von Dienststellenausschüssen in der Entscheidungsfindung bei Postenbesetzungen Berücksichtigung finden müssen?

13. Warum fanden die Einwände des Dienststellenausschusses gegen die Besetzung dennoch keine Berücksichtigung?

14. Werden Sie, wie es die Personalvertretung fordert, eine neuerliche Ausschreibung dieses Postens unter Einhaltung aller gesetzlicher Bestimmungen veranlassen und auch ein Hearing aller Bewerber vor einer unabhängigen Kommission durchführen?